

Robert FAHN



**Wirtschaftsprüfer
Steuerberater**

Prüfer für Qualitätskontrolle §57a WPO

Ridlerstrasse 33, 80339 München

Tel.: +49 89 5997679-3

Fax: +49 89 5997679-55

E-Mail: kanzlei@kanzlei-fahn.de

Internet: www.kanzlei-fahn.de

Steuerabzug für Bauleistungen (Bauabzugsteuer) und Umsatzsteuer-Abzugsverfahren

Zu dem seit dem 1. Januar 2002 geltenden Steuerabzug für Bauleistungen, wonach inländische Unternehmer für erhaltene Bauleistungen die Einkommensteuer im Wege des Abzugsverfahrens in Höhe von 15 v. H. der Gegenleistung einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen haben, hat die Oberfinanzdirektion Münster folgende zusätzliche Aussagen getätigt:

1) Bemessungsgrundlage bei ausländischen Leistenden:

Erbringt ein **ausländischer** Unternehmer eine **Bauleistung**, ist der inländische Auftraggeber zusätzlich Schuldner der Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer ist Teil der Bemessungsgrundlage für den Steuerabzug bei Bauleistungen.

Beispiel: Ein Bauunternehmer beauftragt im Juni 2006 ein niederländisches Unternehmen, den Rohbau eines Bürogebäudes zu erstellen. Der Rechnungsbetrag lautet über 100.000 Euro. Eine Freistellungsbescheinigung für die Bauabzugsteuer wurde dem deutschen Bauunternehmer vom Niederländer nicht vorgelegt.

- a) Der deutsche Bauunternehmer schuldet dem Finanzamt für die erhaltene Leistung 16.000 Euro Umsatzsteuer (vgl. Punkt 3.).
- b) Die Bauabzugsteuer ermittelt sich mit 15 v. H. von 116.000 Euro (Nettoentgelt 100.000 Euro plus 16.000 Euro Umsatzsteuer) und beträgt somit 17.400 Euro. Dieser Betrag ist durch ein extra beim Finanzamt anzuforderndes Formular für jeden einzelnen Auftragnehmer (ohne Freistellungsbescheinigung) beim Finanzamt anzumelden und zusätzlich zu der geschuldeten Umsatzsteuer zu zahlen.

2) Haftung des Leistungsempfängers (Auftraggeber):

Die Haftung des Leistungsempfängers bei Nichtabführung des Abzugsbetrags entfällt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Dem Leistungsempfänger liegt eine Kopie einer Freistellungsbescheinigung vor.
- Die Freistellungsbescheinigung enthält Name, Anschrift und Steuernummer des Leistenden.
- Die Freistellungsbescheinigung enthält ein Dienstsiegel und eine Sicherheitsnummer.
- Die Gegenleistung wurde innerhalb der angegebenen Gültigkeit der Bescheinigung geleistet.

Der Leistungsempfänger ist nicht dazu verpflichtet, sich vor jeder Zahlung aufs Neue zu vergewissern, ob die Freistellungsbescheinigung in der Zwischenzeit widerrufen wurde. Durch die Abfrage beim Bundesamt für Finanzen oder Anruf beim Ausstellungsfinanzamt kann sich der Leistungsempfänger über die Richtigkeit der Bescheinigung informieren. Dies sollte insbesondere in den Fällen erfolgen, in denen ihm Angaben in der Bescheinigung nicht plausibel erscheinen oder unlesbar sind. Zu beachten ist, dass kein Rechtsanspruch auf eine schriftliche Bestätigung der Freistellungsbescheinigung durch das zuständige Finanzamt besteht. Die Haftung des Leistungsempfängers ist ausgeschlossen, wenn ihm im Zeitpunkt der Gegenleistung eine Freistellungsbescheinigung (in Kopie) vorgelegen hat, auf deren Rechtmäßigkeit er vertrauen durfte.

3) Erteilen der Freistellungsbescheinigung:

Wenn in einer Person und dem steuerlichen Verhalten des Leistenden keine Gründe für eine Begrenzung einer Freistellungsbescheinigung auf einen bestimmten Auftrag oder eine kürzere Zeit vorliegen, ist eine auf nur drei Jahre befristete Freistellungsbescheinigung zu erteilen (Frist beachten!!). Neben der befristeten Freistellungsbescheinigung können keine auftragsbezogenen Freistellungsbescheinigungen zusätzlich erteilt werden. Die Einstellung eines Betriebs ist kein Grund, eine Freistellungsbescheinigung zu widerrufen. Eine Ausnahme sieht die Finanzverwaltung in den Fällen der Gewerbeuntersagung. Somit kann auch einem Insolvenzverwalter eine Freistellungsbescheinigung erteilt werden.

Unser Tipp: Lassen Sie sich **vor Auftragserteilung die Freistellungsbescheinigung vorlegen.**

Bei diesem Merkblatt handelt es sich nur um einen sehr kurzen Überblick. Wenn Sie von diesen Sachverhalten betroffen sind, benötigen Sie zusätzliche Informationen. Weitere Details und das dafür notwendige Formular sollten Sie sich von der Internetseite: www.bundesfinanzministerium.de unter „Service“ mit dem Suchtext „Bauleistungen“ herunterladen und ausdrucken. Hier sind Merkblätter zum Steuerabzug bei Bauleistungen (§ 48 ff. EStG) in mehreren Sprachen zum Download für Sie bereitgestellt.